

# ERA Webinar 420DV150\_D Fallstudie

---

## Lösungsvorschläge

# Frage 1: Mountainbike-Projekt von früherer Genehmigung gedeckt?

- Nein, neues andersartiges Projekt
  - Nutzung der Fläche in der Vegetationsperiode statt im Winter
  - Daher Flora und Fauna vor allem des Sommerhalbjahres maßgeblich
  - Intensivere, mit stärkerer Beschädigungs- und Erosionsgefahr verbundene Belastung der Fläche
- Wirft jedenfalls zusätzliche tatsächliche und rechtliche Fragen auf
- Vorsorgeprinzip spricht deutlich dafür, die umweltrechtliche Verträglichkeit originär zu prüfen

## Frage 2.1 Klagebefugnis der NGO?

- Ja
  - Soweit nach nationalem Recht nicht explizit, jedenfalls im Lichte von Art. 9 Aarhus Konvention
  - Mögliche Verletzung von Art. 6 FHH-RL:
    - Art. 6 Abs. 2-4 bilden ein kohärentes Schutzsystem zur effektiven Wahrung der Erhaltungsziele (C-258/11 Rn. 32, Sweetman)
    - Art. 6 (3) integriert das Vorsorgeprinzip (C-258/11 Rn. 41), es kann verletzt werden durch Erteilung einer Genehmigung für ein Projekt, wenn keine hinreichende Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde.

## Frage 2.2 „Beurteilungsspielraum“?

- Gerichtliche Kontrolle der Verträglichkeitsprüfung im EU-Recht eingeschränkt?
  - Gewisser Einschätzungsspielraum der Behörde, so wohl GA Kokott:
    - C-127/02 Waddenzee, Schlussantrag Rn. 109;
    - C-241/08 Commission v France, Schlussantrag Rn. 30
  - Aber das nationale Gericht muss jedenfalls prüfen, ob die Behörde alle im konkreten Fall gebotenen präzisen und vollständigen Feststellungen zur **Ausräumung jedes vernünftigen wissenschaftlichen Zweifels** getroffen hat (C-258/11 Rn. 44, Sweetman) - Vorsorgeprinzip
- Deutschland: grundsätzlich volle gerichtliche Kontrolle, nötigenfalls mit Sachverständigen (vgl. auch BVerwG Urt. 01.06.2017 - 9 C 2/16, formell illegaler Radwegebau in FFH-Gebiet);
- Ausnahme naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative hier offensichtlich nicht einschlägig: Behörde hat keine naturschutzfachlichen Feststellungen getroffen, insbesondere nicht zur Fauna, sondern sich nur auf rudimentäre private Expertise gestützt.

## Frage 2.3 (Keine) Hinreichende Verträglichkeitsprüfung? Ggf. Rechtsfolge?

- Art. 6 Abs. 3 Satz 1- Prüfung, ob Beeinträchtigung wahrscheinlich oder Risiko erheblicher Beeinträchtigung; nur zu verneinen, wenn keine vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel am Fehlen solcher Beeinträchtigungen - Vorsorgeprinzip (C-182/10, Rn. 67 - Solvay)
- Beurteilung aller relevanten Auswirkungen auf Erhaltungsziele mit besten verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten: wenn das Fehlen signifikanter negativer Effekte unsicher bleibt, keine Zustimmung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 - Vorbeugungsprinzip
- hier: Erhaltungsziele als solche sicher betroffen, aber Beeinträchtigung von nur 2000 qm im Verhältnis zu 1620 ha zu vernachlässigen? - keine gesetzlichen Grenzwerte, Gefahr des Salami-Effekts? - Vorsorgeprinzip
- 2 Annex I Habitats betroffen, mit Borstgrasrasen sogar ein prioritäres, in Art. 1 (d) definiert als vom Verschwinden bedroht, für dessen Erhalt der EU besondere Verantwortung zukommt (C-258/11, Rn. 42 - Sweetman)

## Frage 2.3 (Forts.) und 2.4 (Rettung durch Ausnahmeentscheidung nach Art. 6 Abs. 4?)

- Danach nicht zustimmungsfähig nach Art. 6 Abs. 3, und zwar auch schon wegen defizitärer Verträglichkeitsprüfung; im Übrigen keine Öffentlichkeitsbeteiligung ersichtlich (Art. 6 Abs. 3 a.E.)
- Rechtsfolge Aufhebung
- Inzidenter Rückgriff des Gerichts auf Abweichungsmöglichkeit nach Art. 6 Abs. 4 unter Gewaltenteilungsaspekt - abgesehen von inhaltlichen Voraussetzungen (dazu Frage 2.5) - möglich? Wohl nein, es kommt Abwägungsentscheidung der Behörde mit gewissem Einschätzungsspielraum in Betracht. - Integrationsprinzip?
  - Für das Wasserrecht hat EuGH Ermessen bei Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL (2000/60/EG) vom Verschlechterungsverbot angenommen: C- 346/14 KOM vs. Österreich, Rn. 70 - Schwarze Sulm

## Frage 2.5 - Liegen Ausnahmeveraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 vor?

- Nein, schon wegen unzureichender Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 nicht
- Art. 6 Abs. 4 ist restriktiv zu interpretieren (C-182/10, Nrn. 73-78 - Solvay)
- Umfassende Abwägung des Abweichungsinteresses mit dem Schaden nötig
  - C-304/05, KOM vs. Italien, Rn. 83 - Stelvio
  - C-182/10, Nr. 74 - Solvay
  - C-142/16, KOM vs. BRD - Moorburg Kohlekraftwerk
- Kriterien nach Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1? - z.B. auch wirtschaftliche Gründe
- Nach Uabs. 2 aber Einschränkung: keine wirtschaftlichen Gründe zulässig, wenn ein prioritärer Habitat-Typ und/oder eine prioritäre Species betroffen
  - hier ersteres der Fall, deshalb Tourismusförderung insoweit kein zulässiges Argument

Ende - Danke für Ihre Mitarbeit!

